

**Richtlinie zur
Förderung von Kirchengemeindefusionen
im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg**

Vom 14. März 2026

Präambel

Am 15. Dezember 2017 wurde für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg (ELKM) die Richtlinie zur Förderung von Gemeindefusionen aufgelegt.

Ziel der vorliegenden geänderten Förderrichtlinie ist es, Fusionen von Kirchengemeinden finanziell zu fördern.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Zusammenschluss von benachbarten Kirchengemeinden zum 1. Januar eines Kalenderjahres innerhalb des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg. Die Grenzen von Kirchenregionen und Propsteien können mit der Fusion verändert werden.

Förderung A

Schließen sich zwei Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammen, die zum Zeitpunkt der Fusionsbeschlüsse der Kirchengemeinderäte mindestens 800 Gemeindeglieder haben würde, erhält diese ab dem Jahr der Fusion eine jährliche Sonderzuweisung des Kirchenkreises in Höhe von 15.000 Euro.

Bei Zusammenschluss von drei oder mehr Kirchengemeinden erhält die neu fusionierte Kirchengemeinde unabhängig von der Anzahl der Gemeindeglieder ab dem Jahr der Fusion die jährliche Sonderzuweisung des Kirchenkreises in Höhe von 15.000 Euro.

Die Sonderzuweisung ist zu verwenden für Personalkosten der Kirchengemeinde und/oder für die Förderung und Fortbildung von Ehrenamtlichen und/oder für Digitalisierungsprojekte und/oder für Öffentlichkeitsarbeit.

Förderung B

Entsteht durch eine Fusion eine Kirchengemeinde, die zusammen mit den dazugehörigen örtlichen Kirchen mehr als 5 Kirchengebäude (keine Kapellen) oder mehr als 5 Friedhöfe hat, erhält diese Kirchengemeinde ab dem Jahr der Fusion eine weitere jährliche Sonderzuweisung des Kirchenkreises in Höhe von 1.000 € je weiterer Kirche oder Friedhof, maximal jedoch 20.000 €.

Die Fördersumme ist an die Objektzahlen zum Fusionsdatum gebunden und wird über den gesamten Förderzeitraum, auch bei einer Änderung der Objektzahlen, nicht angepasst. Auch diese Sonderzuweisungsmittel sind zweckgebunden von der Kirchengemeinde zu verwenden.

**Förderung von Beratungsprozessen zur Fusion
von Kirchengemeinden**

Für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Prozessen zur Kirchengemeindefusion erstattet der Kirchenkreis den beteiligten Kirchengemeinden einen Kostenanteil, sofern die Beratung über den Gemeindedienst im Zentrum Kirchlicher Dienste vermittelt wurde und ein Eigenbeitrag von 300 Euro nachgewiesen wird. Die Förderung beträgt höchstens 3.000 € je Fusion und ist nach erfolgter Rechnungslegung über den Gemeindedienst bei der Kirchenkreisverwaltung abzurufen.

2. Fördervoraussetzung

Die beteiligten Kirchengemeinderäte sollen bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres entsprechende Beschlüsse zur Fusion getroffen haben. Die Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden und die Bildung der neuen Kirchengemeinde mit Wirkung vom 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres muss im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht worden sein.

Von Seiten des Kirchenkreises erfolgt die Förderung, solange die bereits bestehende Rücklage nicht aufgebraucht ist.

Kirchengemeinden, die seit der Bildung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg im Mai 2012 durch eine Fusion mehrerer Kirchengemeinden entstanden sind und die genannten Bedingungen erfüllen, sind ebenfalls förderfähig.

Ist an einer Fusion eine Kirchengemeinde beteiligt, die schon eine Förderung nach einer Kirchengemeindefusion im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg erhält, vermindert sich der Förderanspruch um die bereits ausgezahlten Förderbeträge nicht. Die Laufzeit der Förderung nach dieser geltenden Richtlinie wird nicht gekürzt.

3. Förderzeitraum

Die Förderung A und die Förderung B beginnen mit dem Jahr des Wirksamwerdens der Fusion und werden für 6 Jahre gewährt, soweit eine sachgemäße Verwendung nachgewiesen werden kann.

Die Förderung von Beratungsprozessen wird ab Inkrafttreten dieser Richtlinie gewährt.

Nicht in Anspruch genommene Förderbeträge werden zweckbestimmt in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

4. Beantragung

Der Förderantrag für die Förderung A und B ist durch die fusionierte Kirchengemeinde über die Kirchenkreisverwaltung an den Kirchenkreisrat zu richten.

Die Kirchenkreisverwaltung prüft die Zahlen der Gemeindeglieder, Kirchengebäude und Friedhöfe. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Fördervoraussetzungen vorliegen. Dem Antrag ist ein Konzept zur Verwendung der Fördermittel beizufügen.

5. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in jährlichen Raten an die fusionierten Kirchengemeinden. Die sachgemäße Verwendung durch die Kirchengemeinde ist sicherzustellen. Vor Auszahlung der sechsten Jahresrate ist dem Kirchenkreisrat ein Kurzbericht über den Verlauf der Fusion vorzulegen.

Die Auszahlung der Förderung von Beratungsprozessen wird auf Antrag direkt an die beantragende Kirchengemeinde ausgezahlt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. April 2026 in Kraft.